



# **Reglement über die Mensen und Cafeterien der Universität Zürich (Mensareglement)**

(vom 14.1.2025)

*Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes<sup>1</sup>, beschliesst:*

## **1. Teil: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck und Strategie**

<sup>1</sup> An der Universität Zürich (UZH) werden Mensen und Cafeterien unterhalten, mit dem Zweck, den Angehörigen der UZH, insbesondere den Studierenden, ausgewogene, kostengünstige und nachhaltige Mahlzeiten anzubieten.

<sup>2</sup> Die UZH formuliert eine Mensa-Strategie. Diese beschreibt die Ausrichtung und die beabsichtigte Weiterentwicklung der Mensen und Cafeterien.

### **§ 2 Betrieb**

<sup>1</sup> Betreiberin ist die im Rahmen der ordentlichen Submission ausgewählte Auftragnehmerin.

<sup>2</sup> Die UZH legt die Preise für die angebotenen Menus und die wichtigsten Getränke (Hauptangebot) fest. Sie genehmigt die Preispolitik der Betreiberin für das übrige Angebot (Nebenangebot). Die einzelnen Preise für das Nebenangebot werden von der Betreiberin im Rahmen der Preispolitik festgelegt.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden in einem Betriebsführungsvertrag geregelt.

## **2. Teil: Universitäre Organe und Gremien**

### **A. Universitätsleitung**

#### **§ 3**

<sup>1</sup> Die Universitätsleitung ist das oberste Gremium im Bereich Mensen und Cafeterien.

<sup>2</sup> Sie hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a. Verabschiedung der Mensa-Strategie,
- b. Festlegung der Preise des Hauptangebots und Genehmigung der Preispolitik für das Nebenangebot.

---

<sup>1</sup> LS 415.11



## **B. Mensarat**

### **§ 4 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Mensarat ist das strategische Beratungsgremium der Universitätsleitung im Bereich Mensen und Cafeterien.

<sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausarbeitung der Mensa-Strategie zuhanden der Universitätsleitung,
- b. Antragstellung an die Universitätsleitung betreffend Festlegung der Preise des Hauptangebots und Genehmigung der Preispolitik für das Nebenangebot,
- c. regelmässige Prüfung des Gastronomiekonzepts der Betreiberin hinsichtlich Erfüllung der Kundenbedürfnisse,
- d. Sicherstellung der mittel- und langfristigen Investitionsplanung,
- e. Durchführung der ordentlichen Submission der Betreiberin,
- f. Evaluierung der baulichen Bedürfnisse und Vertretung der Nutzerseite in Bauprojekten,
- g. strategisches Qualitätscontrolling im Bereich der Mensen und Cafeterien,
- h. auftraggeberseitiges Controlling betreffend finanzielle und betriebliche Entwicklung der Mensen und Cafeterien.

<sup>3</sup> Er ist zuständig für den Erlass von Benutzungsordnungen für die Mensen und Cafeterien.

### **§ 5 Organisation**

<sup>1</sup> Dem Mensarat gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

- a. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Direktion Finanzen,
- b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Direktion Immobilien und Betrieb,
- c. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rektoratsdienstes,
- d. als Vertretung des Mensaboards: eine Angehörige oder ein Angehöriger des Stands der Studierenden, die oder der vom Mensaboard entsandt wird,
- e. eine unabhängige Fachperson.

<sup>2</sup> Dem Mensarat gehören folgende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- a. ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Betreiberin,
- b. die geschäftsführende Person.

<sup>3</sup> Die Vertreterin oder der Vertreter der Direktion Finanzen übt den Vorsitz aus.

<sup>4</sup> Die Direktorin oder der Direktor Finanzen ernennt die unabhängige Fachperson.

### **§ 6 Sitzungen**

<sup>1</sup> Der Mensarat tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. Die oder der Vorsitzende beauftragt die geschäftsführende Person damit, die Sitzungen einzuberufen.

<sup>2</sup> Bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern lässt die oder der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.

<sup>3</sup> Geschäfte betreffend die Submission der Betreiberin werden unter Ausschluss der Vertreterinnen und Vertreter der Betreiberin behandelt.

<sup>4</sup> Die geschäftsführende Person ist für die Protokollierung der Sitzungen zuständig. Die Protokolle werden den Mitgliedern des Mensarats zur Kenntnisnahme zugestellt.



## **§ 7 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Mensarat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **C. Mensaboard**

### **§ 8 Aufgaben**

<sup>1</sup> Das Mensaboard dient als Soundingboard für die Nutzenden der Mensen und Cafeterien und für die Standortvertretungen.

<sup>2</sup> Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Stellungnahme zuhanden des Mensarats betreffend Festlegung der Preise des Hauptangebots und Genehmigung der Preispolitik für das Nebenangebot,
- b. Vertretung der Interessen der Nutzenden der Mensen und Cafeterien gegenüber den jeweils zuständigen Stellen,
- c. Entgegennahme, Diskussion und Weiterleitung von Anliegen und Beschwerden in Bezug auf die Mensen und Cafeterien der Universität.

<sup>3</sup> Um seine Aufgaben erfüllen zu können, ist das Mensaboard berechtigt, in die Jahresabschlüsse und in die Verkaufsstatistiken der Mensen und Cafeterien Einsicht zu nehmen.

### **§ 9 Organisation**

<sup>1</sup> Dem Mensaboard gehören an:

- a. die geschäftsführende Person,
- b. drei Angehörige des Stands der Studierenden,
- c. je eine Angehörige oder ein Angehöriger des Stands der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, des Stands des akademischen Nachwuchses und des Stands des administrativen und technischen Personals,
- d. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Professorenschaft,
- e. die Standortvertretungen.

<sup>2</sup> Ein bis drei Vertreterinnen oder Vertreter der Betreiberin nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des Mensaboards teil. Dieses kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter wichtiger Bereiche sowie unabhängige Fachpersonen als ständige Gäste benennen.

<sup>3</sup> Die geschäftsführende Person übt den Vorsitz aus.

## **3. Teil: Geschäftsführung Mensadossier und Standortvertretungen**

### **§ 10 Geschäftsführung Mensadossier**

<sup>1</sup> Die Direktion Finanzen bezeichnet für das Mensadossier eine geschäftsführende Person.

<sup>2</sup> Die geschäftsführende Person fungiert als Schnittstelle zwischen den Organen und Gremien im Bereich der Mensen und Cafeterien und unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

<sup>3</sup> Sie hat in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Aufgaben:



- a. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Organen und Gremien hinsichtlich der laufenden Geschäfte,
- b. Koordination der Kommunikation gegenüber den Angehörigen der UZH im Bereich der Mensen und Cafeterien,
- c. Wahrnehmung der Funktion einer Geschäftsstelle des Mensarats.
- d. Umsetzung folgender vom Mensarat verantworteter Aufgaben nach den Vorgaben des Mensarats:
  1. Sicherstellung der mittel- und langfristigen Investitionsplanung,
  2. Durchführung der ordentlichen Submission der Betreiberin,
  3. Vertretung der Nutzerseite in Bauprojekten,
  4. strategisches Qualitätscontrolling im Bereich der Mensen und Cafeterien (unter anderem mittels Durchführung von regelmässigen Gästeumfragen),
  5. auftraggeberseitiges Controlling betreffend finanzielle und betriebliche Entwicklung der Mensen und Cafeterien.

<sup>4</sup> Sie übt den Vorsitz im Mensaboard aus und führt die Standortvertretungen in fachlicher Hinsicht.

#### **§ 11 Standortvertretungen**

<sup>1</sup> Die Direktion Finanzen bezeichnet für die drei Hubs Zentrum, Irchel und Oerlikon je eine Standortvertretung.

<sup>2</sup> Die Standortvertretungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Pflege des Austausches mit den Betriebsleitungen der Betreiberin in Bezug auf den jeweiligen Hub,
- b. Bewirtschaftung der Schnittstelle zum Betriebsdienst in Bezug auf den jeweiligen Hub,
- c. Entgegennahme von Ideen, Anliegen und Beschwerden, die den jeweiligen Hub betreffen, zuhanden des Mensaboard oder direkt zuhanden der zuständigen Stelle,
- d. Kommunikation zu Verpflegungsthemen innerhalb des jeweiligen Hubs,
- e. Mitwirkung in Projekten im Auftrag des Mensarats oder der geschäftsführenden Person.

<sup>3</sup> Die geschäftsführende Person führt die Standortvertretungen in fachlicher Hinsicht.

## **4. Teil: Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement über die Aufsicht der Mensen und Cafeterien der Universität Zürich vom 28. Februar 2017 wird aufgehoben.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.